

FMA-Mitteilung 2013/8

Mitteilung betreffend die organisatorischen Anforderungen an Vermögensverwaltungsgesellschaften (VVGes)

Referenz:	FMA-M 2013/8
Adressaten:	Vermögensverwaltungsgesellschaften (VVGes) nach dem VVG
Erlass:	17. Dezember 2013
Inkraftsetzung:	1. Januar 2014
Letzte Änderung:	1. Februar 2025
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Art. 6, 7 und 12 Vermögensverwaltungsgesetz (VVG)• Art. 9 Vermögensverwaltungsverordnung (VVO)• Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 (Del.VO (EU) 2017/565)• EWR-DORA-Durchführungsgesetz vom 5. Dezember 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor
Anhänge:	

I. Ziel und Zweck

Diese Mitteilung konkretisiert die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die organisatorischen Anforderungen an bestehende und neu zu bewilligende VVGes.

II. Anforderungen

1. Anforderungen an Sitz und Hauptverwaltung der Vermögensverwaltungsgesellschaft (Art. 6 i.V.m. Art. 12 VVG)

Der Sitz und die Hauptverwaltung der VVGes haben sich in Liechtenstein zu befinden. Ferner muss die VVGes in personeller und räumlicher Hinsicht über eine angemessene inländische Betriebsstätte verfügen. Liegen diese dauerhaft zu erfüllenden Bewilligungsvoraussetzungen nicht vor, stellt dies einen Grund für eine Nichterteilung der Bewilligung, resp. einen Bewilligungsentzug dar.

Bei der Bestimmung der Hauptverwaltung ist nicht der statutarische Sitz der VVGes, sondern der Ort der Erbringung der tatsächlichen Geschäftstätigkeit massgeblich. Die tatsächlichen Geschäftstätigkeiten betreffen die nichtdelegierbaren Haupttätigkeiten der VVGes (Art. 12 Abs. 2 VVG, Art. 9 VVO). Darunter fallen alle im direkten Kundenkontakt erbrachten Haupttätigkeiten des Art. 3 VVG. Hierzu zählt der Vertragsschluss, die Entscheidungsfindung, welche Handlung im Rahmen der Portfolioverwaltung vorzunehmen ist, der Anlageentscheid selber, die Mitteilung der Finanzanalyse gegenüber dem Kunden und vor Allem die Anlageberatung. Folglich hat die Erbringung der Geschäftstätigkeit nach dem VVG hauptsächlich in oder von Liechtenstein aus zu erfolgen. Bei der Bestimmung des Ortes der Hauptverwaltung sind folgende, nicht abschliessende, Kriterien als Ganzes massgebend:

- Ort der Kundenbetreuung;
- Aufenthalt und Arbeitsort der Geschäftsführungsmitglieder am Ort der Hauptverwaltung;
- Anzahl und Ort der Sitzungen der Generalversammlung, des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung, des Anlageausschusses, etc.;
- Ort der Auftragserteilung an die Depotbanken oder an andere Auftragsempfänger; einschliesslich der Auslagerung betrieblicher Aufgaben;
- Ort der Aufbewahrung der Dokumente betreffend den Entscheid über Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten;
- Aufbewahrungsort der Kundendossiers mit den Originalunterlagen;
- Ort der Entgegennahme der Telefonate;
- Ort der Durchführung der allgemeinen betrieblichen Prozesse, wie Buchhaltung, Personalwesen, Marketing, IT, Abwicklung der Korrespondenz;
- Vereinbartes Recht in den Kundenverträgen.

Das Outsourcing bzw. die Delegation von Tätigkeiten gemäss Art. 12 Abs. 1 VVG ist unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen betreffend Art. 12 Abs. 2 VVG möglich.

2. Anforderungen an die Betriebsstätte (Art. 6 Abs. 1 Bst. c VVG i.V.m. Art. 21 Del.-VO (EU) 2017/565, Art. 29b VVG sowie Art. 10 VVO)

Die Betriebsstätte einer VVGes hat in personeller und räumlicher Hinsicht entsprechend ausgestaltet zu sein, damit die Funktionsweise der Arbeitsabläufe jederzeit sichergestellt ist. Das heisst, die Organisation hat für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet zu sein.

Jede VVGes muss sich mit Organisationshandbuch¹, unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs sowie der Komplexität ihrer Geschäfte, ausstatten, damit sie die Art, ihre Aufgaben und Funktionen sowie die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Verfahren kennen (Art. 10 VVO, Art. 21 Abs. 1 Bst. d Del.-VO (EU) 2017/565). Diese Organisationshandbuch muss zumindest eine Aufbau- und Ablauforganisation sowie die interne Berichterstattung beschreiben.

3. Anforderungen an die personelle Ausstattung (Art. 6, 7 VVG sowie Art. 21 und 25 Del.-VO (EU) 2017/565; ESMA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Schlüsselfunktionen²)

Die VVGes muss unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs sowie der Komplexität ihrer Geschäfte darlegen, dass:

- die Geschäftsführung aus mindestens zwei Personen besteht, die handlungsfähig und vertrauenswürdig sind.
- die Geschäftsführer müssen tatsächlich und leitend in der Gesellschaft tätig sein und die Voraussetzungen gem. Art. 7 VVG erfüllen. Zumindest ein Geschäftsführer hat nach Abs. 7 Abs. 1a VVG zusätzlich:
 - das liechtensteinische Landesbürgerrecht, das Staatsbürgerrecht eines Mitgliedstaats oder der Schweiz zu besitzen oder auf Grund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt zu sein, wobei in besonders berücksichtigungswürdigen und begründeten Fällen die FMA Ausnahmen zulassen kann, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen;
 - unter Berücksichtigung seiner weiteren Verpflichtungen, der Organisation der VVGes und seines Wohnorts gesamthaft in der Lage zu sein, seine Aufgaben in der VVGes einwandfrei zu erfüllen;
 - auf Grund seiner Ausbildung und seiner bisherigen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein; die einschlägige praktische Betätigung hat zumindest drei Jahre Vollzeit zu betragen.
- die FMA kann in begründeten Einzelfällen abweichend von Art. 7 Abs. 1 VVG zulassen, dass die Geschäftsleitung vorübergehend nur aus einem Geschäftsleiter nach Art. 7 Abs. 1a VVG besteht, soweit dies nicht den entsprechenden EWR-Rechtsvorschriften widerspricht. Wird in begründeten Ausnahmefällen nur ein Geschäftsführer installiert, hat dieser jedenfalls zu 100% am Sitz der Gesellschaft in Liechtenstein tätig zu sein; eine solche befristete Ausnahme soll etwa bei einem unerwarteten Ausscheiden eines Geschäftsleiters einer bereits bestehenden Vermögensverwaltungsgesellschaft und den sich daraus ergebenden unmittelbaren Nachfolgeproblemen zur Anwendung gelangen und kann mit Auflagen verbunden werden.
- das Leitungsorgan der VVGes aus zumindest zwei Personen besteht, die die Voraussetzungen nach Art. 7a VVG erfüllen. Für VVGes, die per 1. Mai 2024 über eine Bewilligung und ein Leitungsorgan nach Art. 7a VVG verfügen, das nur aus einer Person besteht, gilt eine Übergangsfrist von 24

¹ Unter dem Begriff "Organisationshandbuch" versteht die FMA alle internen Weisungen und Reglemente, welche die Aufgaben der Funktionen definieren und regeln.

² ESMA35-36-2319, Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen vom 2. Juli 2021

Monaten. Das Leitungsorgan von Klasse-2 VVGes hat darüber hinaus die Pflichten nach Art. 29d VVG im Zusammenhang mit der Genehmigung und Prüfung von Strategien und Grundsätze für die Risikobereitschaft,

-steuerung, -überwachung und -minderung zu erfüllen;

- sie über zahlenmässig ausreichendes Personal verfügt;
- das Personal die notwendigen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen hat, um die zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen;
- sie über Ressourcen und fachkundiges Personal verfügt, um eine wirksame Überwachung der von Dritten im Rahmen einer Vereinbarung mit der VVGes ausgeführten Tätigkeiten sicherzustellen, insbesondere unter Berücksichtigung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Risiken, einschliesslich Nachhaltigkeitsrisiken.

Bei der Bewertung der Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung bzw. des Leitungsorgans einer WPF stützt sich die FMA auf die gemeinsamen EBA/ESMA Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Leitungsorgans (EBA/GL/2021/06, ESMA35-36-2319).

4. Anforderungen an die Compliance- und Risikomanagement-Funktion sowie die Interne Revision und die Stelle für Kundenbeschwerden (Art. 22 bis 26 Del.-VO (EU) 2017/565)

a) Allgemeines

Die VVGes muss mindestens einmal jährlich (Geschäftsjahr) schriftliche Berichte bezüglich der Einhaltung der derzeit gültigen Rechtsvorschriften, der Internen Revision und des Risikomanagements erstellen, in denen insbesondere anzugeben ist, ob zur Beseitigung etwaiger Mängel (welche) geeignete Abhilfemassnahmen (welche) getroffen wurden. Diese Berichte müssen am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt und jederzeit einsehbar sein.

b) Delegation von Tätigkeiten an Dritte (Art. 12 VVG, Art. 9 VVO und Art. 30 bis 32 Del.-VO (EU) 2017/565)

Verfügt eine VVGes über nicht ausreichend qualifiziertes Personal, kann auch ein sachkundiger und spezialisierter Dritter mit der Ausführung von Tätigkeiten im Bereich des Compliance-, Risikomanagement- und/oder Internen Revision beauftragt werden. Dies muss schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden. Die VVGes hat dabei sorgfältig, gewissenhaft und mit der gebotenen Sachkenntnis zu handeln (Instruktion, Auswahl und Überwachung). Die Übertragung enthebt in keinem Falle die VVGes von der Verantwortung für die delegierten Funktionen. Vor der Übertragung und vor Abschluss der Vereinbarung vergewissert sich die VVGes deshalb über die Fähigkeiten und Kapazitäten des Dritten, die Tätigkeiten professionell und wirksam ausführen zu können und legt Methoden fest, um den Dritten laufend zu kontrollieren und die Leistung zu bewerten. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass neben Art. 12 VVG und Art. 9 VVO die Vorschriften des Art. 30 ff. Del.-VO (EU) 2017/565 direkt anwendbar sind.

c) Die Compliance-Funktion (Art. 22 Del.-VO (EU) 2017/565, Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-II-Anforderungen an die Compliance-Funktion³)

Die VVGes hat eine ständige Compliance-Funktion, deren Grundsätze im Organisationshandbuch festgelegt sind, einzurichten und aufrechtzuerhalten. Das Organisationshandbuch hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

³ ESMA35-36-1952, Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID II-Anforderungen an die Compliance Funktion vom 6.4.2021.

- Regelmässige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren, Vorkehrungen und Grundsätze der Behandlung des Missachtungsrisikos sowie die Beratung und Unterstützung der VVGes;
- Festlegung der mindestens jährlichen Berichterstattung an die Geschäftsleitung;
- Regelung der notwendigen Fachkenntnisse, Befugnisse sowie Regelung der organisatorischen Unabhängigkeit der mit der Compliance-Funktion betrauten Person.

d) Risikomanagement-Funktion (Art. 23 Del.-VO (EU) 2017/565)

Die VVGes hat eine ständige Risikomanagement-Funktion, deren Grundsätze im Organisationshandbuch festgelegt sind, einzurichten und aufrechtzuerhalten. Diese ist von den operativen Abteilungen hierarchisch und funktionell unabhängig. Diese hat mindestens jährlich der Geschäftsleitung bezüglich Einhaltung der erlassenen Grundsätze sowie die installierten Verfahren, Abläufe und Mechanismen im Rahmen des Risikomanagements, Bericht zu erstatten.

Grundsätzlich sind insbesondere die folgenden Risiken als wesentlich einzustufen:

- Adressenausfallrisiken
- Länderrisiken
- Kontrahentenrisiken
- Marktrisiken
- Liquiditätsrisiken
- operationelle Risiken
- strategisches Risiko und Reputationsrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiken

e) Interne Revision (Art. 24 Del.-VO (EU) 2017/565)

Jede VVGes muss über eine funktionsfähige interne Revision verfügen. Diese kann unter Anwendung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes auch einem Mitglied der Geschäftsführung, nach Möglichkeit dem Vorsitzenden, unterstellt sein. Unbeschadet dessen ist sicherzustellen, dass der Vorsitzende der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates (je nach Ausgestaltung unter Einbeziehung der Geschäftsführung) direkt beim Leiter der Internen Revision Auskünfte einholen kann. In begründeten Ausnahmefällen kann im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes diese Funktion auch an einen Wirtschaftsprüfer einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, als der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der VVGes ausgelagert werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Unabhängigkeitsrichtlinie der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV) hierbei einzuhalten ist. Dies gilt insbesondere für Ziff. 7.2.5 der genannten Richtlinie. Dieser normiert, welche Teilaspekte der Internen Revision an einen Wirtschaftsprüfer delegiert werden können und mit dem Unabhängigkeitsgebot vereinbar sind. Die Einhaltung dieser Standesvorgaben obliegt dem Delegationsnehmer.

Die Interne Revision hat mindestens jährlich der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat bezüglich Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme sowie der internen Kontrollmechanismen Bericht zu erstatten.

f) Stelle für Kundenbeschwerden (Art. 26 Del.-VO (EU) 2017/565)

Die VVGes muss wirksame und transparente Verfahren für die angemessene und prompte Bearbeitung von

Anlegerbeschwerden schaffen, anwenden und aufrechterhalten. Diese sind im Organisationshandbuch zu regeln.

5. Anforderungen an den Umgang mit Interessenskonflikten (Art. 20 VVG, Art. 33 f. Del.-VO (EU) 2017/565)

Die VVGes muss eine wirksame Politik im Hinblick auf den Umgang mit Interessenkonflikten einführen, umsetzen und aufrechterhalten. Diese Politik muss schriftlich festgehalten und im Hinblick auf Organisation und Grösse der VVGes sowie Art, Umfang und Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sein. Alle Beziehungen der VVGes sind zu berücksichtigen und bei den Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten einzubeziehen.

6. Anforderungen an die Produktüberwachung und Zielmarktbestimmung (Art. 7c Abs. 4 VVG, Art. 12d ff. VVO)

Soweit von einer VVGes Finanzinstrumente zum Verkauf an Kunden konzipiert werden, sind entsprechende Verfahren für die Genehmigung und die weitere Entwicklung sowie Überprüfung dieser Finanzinstrumente vorzuhalten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist ein bestimmter Zielmarkt für Endkunden für jedes Finanzinstrument in der jeweiligen Kundengattung nach Anhang 1 VVG festzulegen und eine entsprechende Risikobewertung des jeweiligen Zielmarktes durchzuführen. Die VVGes hat zudem allen Vertreibern der konzipierten Finanzprodukte alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Vertriebt die VVGes Finanzprodukte, die nicht von ihr selbst konzipiert wurden, hat sie für den Erhalt der sachgerechten Informationen von den Konzepturen zu sorgen. Eine Ausnahme von den Anforderungen an die Produktüberwachung besteht, sofern sich die Wertpapierdienstleistung auf Anleihen bezieht, die über keine anderen eingebetteten Derivate als eine Make-Whole-Klausel iSd Art. 4 Abs.1 Ziff. 44 VVG verfügen oder die ausschliesslich an geeignete Gegenparteien vermarktet oder vertrieben werden.

7. Anforderungen an die Kontinuität des Geschäftsbetriebs (Art. 7c Abs. 5 VVG; Art. 21 Abs. 3 Del.-VO (EU) 2017/565)

Jede VVGes hat über geeignete und verhältnismässige Systeme, Ressourcen und Verfahren, einschliesslich über nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2022/2554 eingerichtete und verwaltete Systeme zu verfügen, die die Kontinuität des Geschäftsbetriebs absichern und im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung und Vernetzung erhöhte IKT-Risiken begrenzen. Die Anforderungen umfassen auch eine jeweils angemessene Notfallplanung.

III. Verhältnismässigkeitsgrundsatz bei der Anwendung der Bestimmungen hinsichtlich Compliance, Risikomanagement und Interne Revision

Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz zielt nicht allein auf die Grösse des Unternehmens gemessen an der reinen Zahl der Mitarbeitenden ab, sondern auch auf Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit. Solche Einstufungsfaktoren können beispielsweise sein:

- Art der angebotenen Dienstleistungen und Finanzinstrumente;

- die Struktur und Vielfältigkeit der VVGes und deren Dienstleistungen wie z.B. Anzahl der Tätigkeitsbereiche, Anzahl der Geschäftsstellen, geografische Ausdehnung, Anzahl der ausgelagerten Tätigkeiten;
- das Volumen und die Grösse der Kundentransaktionen;
- die Anzahl der Kunden und das Verhältnis von professionellen zu nicht-professionellen Kunden;
- Anzahl der für die VVGes tätigen Personen (Angestellte, vertraglich gebundene Vermittler) und Höhe der Umsatzerlöse.

Erleichterungen im Hinblick auf eine unabhängige Errichtung von der Compliance-Funktion, des Risikomanagements und der Internen Revision kann eine VVGes nur dann in Anspruch nehmen, wenn im Einzelfall dargelegt wird, dass diese gerechtfertigt sind und auf die Kriterien wie Selbstüberprüfung und Interessenskonflikte Bedacht genommen wurde.

Eine Beauftragung von Mitarbeitenden aus operativen Abteilungen mit Compliance, Risikomanagement oder der Internen Revision entspricht nicht den Intentionen des Gesetzgebers. Auch ist die Durchführung der Internen Revision von einer Person, die auch für Compliance oder Risikomanagement verantwortlich ist, nicht vereinbar. Es muss ausgeschlossen werden, dass Personen sich selbst überprüfen können.

Zur Illustration folgende zwei Beispiele:

Ein Geschäftsführer kann im Hinblick auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz auch Verantwortlicher von Compliance oder Risikomanagement sein, jedoch nur unter der Prämisse, dass er seine weiteren Tätigkeiten nicht selbst überprüft und das Unternehmen über einen Verwaltungsrat verfügt, welchem gegenüber er seinen Berichtspflichten nachkommen kann.

Bei Unternehmen, bei denen aus Gründen der Betriebsgrösse die Einrichtung einer Revisionseinheit unverhältnismässig ist, können die Aufgaben der Internen Revision ausnahmsweise von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen werden, wenn dieses nicht gleichzeitig operationell tätiger Geschäftsführer ist. Dieses Verwaltungsratsmitglied berichtet an den Verwaltungsratsvorsitzenden. Auch eine Auslagerung der Tätigkeiten an einen Dritten ist möglich. Die Interne Revision kann jedoch von einem operationell tätigen Geschäftsführer selbst nicht durchgeführt werden.

IV. Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Verwaltung von AIF

VVGes, welche Alternative Investmentfonds (AIF) verwalten, haben die erhöhten Anforderungen gemäss dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) zu erfüllen. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Ausgestaltung der oben erwähnten Funktionen Compliance, Risikomanagement und Interne Revision.

VI. Schlussbestimmungen

1. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fmainformation-zum-datenschutz.html>.

2. Inkrafttreten

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung der FMA am 17. Dezember 2013 erlassen und trat am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Änderungen vom 1. Februar 2025 treten am 1. Februar 2025 in Kraft.

VII. Änderungsverzeichnis

Im Vergleich zur Mitteilung 2013/8 i.d.F. vom 10. April 2024 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

Abschnitt II.) Angleichung der personellen Anforderungen an die aktuelle Gesetzeslage sowie die Aufnahme von Verweisen auf die Del.-VO (EU) 2017/565 in Bezug auf Interessenkonflikte, Änderung der Überschrift in Ziff. 2, Verweiskorrekturen aufgrund der Änderungen im VVG und in der VVO sowie die Ergänzung von Ziff. 6. und 7.

Bereich Asset Management und Märkte

Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: AMM@fma-li.li